

Auszug aus der Niederschrift der 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 20.03.2019

7	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 5. April 2017	V/2019/03754
---	---	--------------

Es wird folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 5. April 2017 beschlossen:

7. Satzung vom XX.XX.2019 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 5. April 2017

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NRW.1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Meckenheim in der Sitzung am XX.XX.2019 die folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 5. April 2017 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 551 v. H.
2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital 500 v. H.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen 5**

Die SPD-Fraktion stimmt dem Beschluss nicht zu, da sie zunächst die Haushaltsberatungen abwarten möchte.

Die FDP-Fraktion erinnert daran, dass der grundsätzliche Beschluss zur Erhöhung der Hebesätze bereits im Rahmen der Beratungen zum Haushaltssicherungskonzept getroffen wurde.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen lehnen die Erhöhung der Hebesätze ab, weil diese zusätzlichen Einnahmen zunächst durch andere Einnahmen kompensiert werden müssten.

Die BfM-Fraktion lehnt ebenfalls die Erhöhungen ab, da zuerst die Ausgaben im Haushaltsentwurf zu reduzieren sind.

Die CDU-Fraktion spricht sich für die Erhöhung der Hebesätze als Empfehlung für den Rat aus. Aus ihrer Sicht ist ein Beschluss auch im Vorfeld der Haushaltsberatungen möglich, da es sich um die Umsetzung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes handelt. Weiterhin verweist die CDU-Fraktion darauf, dass Meckenheim im interkommunalen Vergleich den sechstniedrigsten Hebesatz im Rhein-Sieg-Kreis hat.

Meckenheim, den 03.05.2019

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in